

Satzung *DIE LINKE. Kreisverband Vulkaneifel*

Parteigliederung des Landesverbands Rheinland-Pfalz

Stand: 10.04.2019

A. Allgemeines

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband führt den Namen „DIE LINKE. Kreisverband Vulkaneifel“. Die Kurzbezeichnung lautet „DIE LINKE. Vulkaneifel“. *DIE LINKE. Kreisverband Vulkaneifel* ist ein Kreisverband des Landesverbands Rheinland-Pfalz der Partei DIE LINKE.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbands erstreckt sich auf den Landkreis Vulkaneifel.

§ 2 Verhältnis zu Bundes- und Landessatzung

Diese Satzung enthält nur ergänzende Bestimmungen für den Kreisverband. Darüber hinaus gelten gem. § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 10 und § 14 Abs. 2 Bundessatzung sowie gem. § 12 Abs. 8 Landessatzung die vorrangigen Bestimmungen von Bundes- und Landessatzung.

B. Ergänzende Bestimmungen zur Basis der Partei

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt von Parteimitgliedern anderer Landes- oder Kreisverbände bedarf der Zustimmung des Kreisvorstands in ordentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit des beschlussfähigen Kreisvorstands.

C. Ergänzende Bestimmungen zu Organen und zu den allgemeinen Verfahrensregeln

§ 4 Vorstand

- (1) Es wird verwiesen auf § 11 Abs. 1 Parteiengesetz: „Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.“
- (2) Gegenüber Banken sind für die Konten des Kreisverbands jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungs- und verfügungsberechtigt.

§ 5 Arbeitsweise des Kreisparteitags und des Vorstands

- (1) Über die Beschlüsse des Kreisparteitags (Mitglieder- oder Delegiertenversammlung) und des Vorstands sind Protokolle anzufertigen. Die Parteitage- und Vorstandsprotokolle der laufenden Amtsperiode des Vorstands sind von einem Beauftragten des Vorstands zu allen Kreisparteitagen und informellen (d. h. nicht beschlussfähigen) Mitgliedertreffen mitzubringen und können dort von allen Mitgliedern eingesehen werden. Das Vorliegen eines Protokolls bei diesen Kreisparteitagen/informellen Mitgliedertreffen gilt als Bekanntgabe gem. § 7 Abs. 3 Schiedsordnung, wonach „die Antragsfrist gegen Beschlüsse einen Monat nach Bekanntgabe“ beträgt. Sofern der Vorstand keinen gesonderten Beauftragten benennt, ist der Schatzmeister der Beauftragte. Eine frühere Bekanntgabe (etwa durch Versand über den Mitgliederverteiler oder Veröffentlichung auf der Internetseite) mit entsprechend früherem Ablauf der Antragsfrist bleibt unbenommen.
- (2) Kreisparteitag und Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben. Sofern keine Geschäftsordnung beschlossen wird, gilt eine Rumpfgeschäftsordnung mit der Regelung zu Bekanntgaben gem. Abs. 1 und einer Beschränkung der Redezeit auf zwei Minuten. Die Regelung für Parteitage soll entsprechend für den Vorstand gelten: „Solange ein Parteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Parteitages.“ (§ 17 Abs. 8 Satz 2 Bundessatzung)

§ 6 Einreichen von Wahlvorschlägen

Zum Einreichen von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt.

§ 7 Leitung von Veranstaltungen ohne Beschlussfähigkeit

- (1) Für sämtliche Veranstaltungen des Kreisverbandes, die nicht selbst beschlussfähig sind (z. B. informelle Mitgliedertreffen oder öffentliche Reden), sind die anwesenden Vorstandsmitglieder befugt, einen Versammlungsleiter zu benennen, der die Versammlung leitet und das Hausrecht besitzt.
- (2) Der Versammlungsleiter ist befugt, das Rederecht zu erteilen und zu entziehen und auch Personen, etwa Störer, aus der Veranstaltung/Versammlung auszuschließen und des Hauses/des Platzes zu verweisen sowie sämtliche Maßnahmen vorzunehmen, die für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung/Versammlung erforderlich sind.
- (3) Die anwesenden Vorstandsmitglieder können jederzeit – auch während der Veranstaltung – einen Versammlungsleiter abberufen und einen neuen benennen.
- (4) Das Recht zur Benennung und Abberufung eines Versammlungsleiters kann der Vorstand auch auf Dritte übertragen, etwa für den Fall, dass im Ausnahmefall sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert sind.
- (5) Die Benennung auch der eigenen Person zum Versammlungsleiter ist ausdrücklich gestattet.

Festgestellt am 10.04.2019

(Marlene Hilsenrath)

(Ken Kubota)

(Marco Otto)

(Dennis van Stegen)